



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
15. März 2018  
beantwortet.**

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation 140**

Daniel Furrer namens der SP/JUSO-Fraktion  
vom 9. Oktober 2017

(StB 55 vom 31. Januar 2018)

## **Regelung Nebenbeschäftigung in städtischen Unternehmen**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Stadtrat respektiert die unternehmerische Freiheit der stadt eigenen Beteiligungsgesellschaften und richtet sich im Umgang mit stadt eigenen Aktiengesellschaften nach den privatrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts (OR). Der obligationenrechtliche Ansatz ist im städtischen Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling in Art. 7 Abs. 3 wie folgt beschrieben:

«Die Stadt respektiert die rechtliche Selbstständigkeit der Aktiengesellschaften mit einer städtischen Mehrheitsbeteiligung und die zivilrechtlichen Kompetenzen ihrer Organe. Die Mitglieder des Verwaltungsrats gelten nicht als Vertretung der Stadt im Sinne von Abs. 1. Die Stadt erteilt ihnen und dem gesamten Verwaltungsrat keine Weisungen. Die Unternehmensführung ist Sache des Verwaltungsrats. Sie untersteht nicht dem politischen Controlling.»

Der Stadtrat begrüsst es, wenn Vertreterinnen und Vertreter von städtischen Unternehmen Ämter in nationalen Gremien wahrnehmen und damit die Interessen des Unternehmens selbst, aber auch lokale und regionale Anliegen wirkungsvoll einbringen. Der Stadtrat darf in gutem Glauben davon ausgehen, dass die Verantwortlichen ihr Engagement derart abstimmen, dass sie ihren Auftrag für das Unternehmen uneingeschränkt wahrnehmen können.

Die Mitglieder des Vorstands des Verbands öffentlicher Verkehr (VöV) sind gemäss VöV-Statuten *in der Regel* und in der Praxis *ausnahmslos* Unternehmensleitende der Mitgliedunternehmen. Norbert Schmassmann ist seit 2006 sowohl Mitglied des Vorstandes als auch des Ausschusses. Seit 2014 war er bereits Vizepräsident des Vorstandes. An der Generalversammlung 2017 wurde er nun zum Präsidenten gewählt. Der Verwaltungsrat der vbl hat der Annahme dieser Mandate durch Norbert Schmassmann zugestimmt und die Fragen betreffend Zeitaufwand und Entschädigung geregelt.

Zu 1.:

*Gibt es grundsätzliche Richtlinien betreffend Nebenbeschäftigungen oder Ausübung öffentlicher Ämter von Angestellten städtischer Unternehmen?*

Die Stadt Luzern hat für städtische Angestellte im Personalreglement (Art. 42) und in der Personalverordnung (Art. 60, 61, 65a und 65b) Regelungen zu Nebenbeschäftigungen und zur Entschädigung von ständigen Delegationen in Institutionen erlassen. Untersagt sind Nebenbeschäftigungen,

die die Erfüllung der Dienstpflicht beeinträchtigen können. Die zuständige Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen. Mitarbeitende, die vom Stadtrat in eine Institution delegiert sind, können Entschädigungen bis Fr. 1'000.– pro Mandat und Jahr behalten. Entschädigungen von mehr als Fr. 1'000.– pro Mandat und Jahr müssen der Stadtkasse abgeliefert werden, wenn die Tätigkeit während der Arbeitszeit erfolgt. Erfolgt die Tätigkeit ausserhalb der Arbeitszeit, kann die Entschädigung behalten werden.

Die städtischen Unternehmen können diese Bestimmungen sinngemäss anwenden. Sie sind aber frei, aufgrund ihrer spezifischen Bedürfnisse oder ihres speziellen Branchenumfeldes anderslautende Bestimmungen zu erlassen. Entsprechende Regelungen, die die Geschäftsleitungsmitglieder der städtischen Unternehmen betreffen, fallen in die Kompetenz der jeweiligen Verwaltungsräte.

*Zu 2.:*

*Wie wird sichergestellt, dass die Qualität der Leistungsfähigkeit im Arbeitsverhältnis weiterhin gewährleistet ist?*

Für arbeitsrechtliche Belange sind die Geschäftsleitungen der betroffenen Unternehmen zuständig. Es ist Sache der Geschäftsleitung sicherzustellen, dass die Qualität der Leistungsfähigkeit im Arbeitsverhältnis gewährleistet ist. Der Verwaltungsrat hat auch hierfür die Oberaufsicht.

*Zu 3.:*

*Wie ist die finanzielle Regelung bei Ausübung von Nebenbeschäftigungen, insbesondere dann, wenn sie kraft des Amtes oder auch aufgrund der Stellung im Unternehmen ausgeübt werden?*

Es liegt in der Kompetenz der Geschäftsleitungen bzw. des Verwaltungsrates der betreffenden Unternehmen, Regelungen zu den finanziellen Entschädigungen bei Ausübung von Nebenbeschäftigungen zu treffen. Einheitliche Regelungen bestehen nach Kenntnis des Stadtrates nicht. Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse und der unterschiedlichen Branchenumfelder müssen die in den städtischen Unternehmen zuständigen Organe die Möglichkeit haben, eigene Regelungen zu definieren.

*Zu 4.:*

*Werden die in der Stadt geltenden Regeln der Lohntransparenz für Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder städtischer Unternehmen auch auf Nebenbeschäftigungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Job stehen, angewendet?*

Der Stadtrat hat mit StB 544 vom 9. September 2015 Offenlegungsgrundsätze für die städtischen Mehrheitsbeteiligungen von höchster Bedeutung beschlossen (ewl, vbl und Viva Luzern AG). Die offenzulegenden Vergütungen umfassen alle Bruttovergütungen des Unternehmens, die gemäss

Lohnausweis einkommenssteuerrelevant sind, sowie die Pauschalspesen. Entschädigungen von Dritten an Verwaltungsratsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsleitungen sind nicht Gegenstand der Offenlegung.

Stadtrat von Luzern

